

Anlage I.

Beitragsordnung des Lohnsteuerhilfevereins Steuerkopf ab 01.01.2018

1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 10 Euro inkl. 19 % Mehrwertsteuer.

2. Mitgliedsbeitrag:

Der Beitrag der Mitglieder ist für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten und richtet sich nach Beitragsklassen.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht demnach auch unabhängig davon, ob die durch die Mitgliedschaft vom Verein angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Lohnsteuersachen in Anspruch genommen wird. Die Beitragspflicht besteht damit auch ohne Inanspruchnahme.

Bei zusammenveranlagten Personen (Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnerschaften) werden die Einnahmen zusammengerechnet. In diesem Fall müssen beide Ehegatten / Lebenspartner Mitglieder des Vereins werden. In diesem Fall wird ein Mitgliedsbeitrag für die Ehegatten erhoben solange diese zusammen eine Steuererklärung abgeben.

Der Mitgliedsbeitrag wird nach einer Beitragsbemessungsgrundlage ermittelt. Diese wird aus allen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen gebildet die Einkünfte sind, mit Ausnahme von Sozialleistungen, die nicht unter § 32 b EStG fallen.

Die Beitragsbemessungsgrundlage setzt sich zum Beispiel zusammen aus:

Bruttoarbeitslohn des Jahres oder Versorgungsbezüge nach der Bescheinigung über Lohnsteuerabzugsbeträge sowie sonstiger Bestandteile i. S. d. § 24 Nr. 1 a oder b EStG zzgl. vom Arbeitgeber steuerfrei gezahlten sonstigen Leistungen (steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse) z. B. nach § 3 Nr. 12, 16, § 9 Abs. 4a S. 11 EStG.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nr. 26 bzw. 26 a sowie Lohnersatzleistungen nach § 32 b EStG (Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.).

Einnahmen aus steuerpflichtigen und steuerfreien ausländischen Quellen oder Einkünften, wie z.B. Arbeitslohn, Auslandsrenten etc., steuerpflichtige oder steuerfreie Renten, Unterhaltsleistungen, Dauernden Lasten, der Vermietung und Verpachtung von bebauten sowie unbebauten Grundstücken und Beteiligungseinkünften aus Vermietung und Verpachtung i. S. d. § 21 Abs. 1 Nr. 1 - 3 EStG, Kapitalvermögen, wie Zinsen, Dividenden,

auch bei Abzug der sog. Abgeltungssteuer, privaten Veräußerungsgeschäften von Grundstücken oder Grundstücksteilen.

Grundlage sind die bei Eintritt in den Verein ohne Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft die Einnahmen des Jahres, das dem Beitrittsjahr vorangeht. Bei Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft (§ 7 der Satzung) für das jeweilige Jahr des Vereinsbeitritts die Einnahmen des Jahres, das diesem Jahr vorangeht, für die anderen Jahre die Einnahmen des jeweiligen Beitragsjahres. Bei Mitgliedern, die eine laufende Mitgliedschaft unterhalten die Einnahmen, die dem Verein zum Zeitpunkt der Beitragsanforderung bekannt sind (Beitragsbemessungsgrundlage ist der Wert des Vorjahres).

Bei rückwirkendem Eintritt in den Verein gilt als Beitrittsjahr das Jahr, für das die Mitgliedschaft erstmals begründet wird.

Mitgliedsbeitrag staffelt sich wie folgt:

Beitragsbemessungsgrundlage sind die jeweiligen Einnahmen:

| Beitragsklasse | Einnahmen von in € | bis in € | Mitgliedsbeitrag |
|----------------|--------------------|----------|------------------|
| 1 | 0 | 10.000 | 35,00 € |
| 2 | 10.001 | 15.000 | 55,00 € |
| 3 | 15.001 | 20.000 | 80,00 € |
| 4 | 20.001 | 30.000 | 100,00 € |
| 5 | 30.001 | 40.000 | 120,00 € |
| 6 | 40.001 | 50.000 | 140,00 € |
| 7 | 50.001 | 60.000 | 165,00 € |
| 8 | 60.001 | 70.000 | 175,00 € |
| 9 | 70.001 | 80.000 | 195,00 € |
| 10 | 80.001 | 90.000 | 225,00 € |
| 11 | 90.001 | 120.000 | 265,00 € |
| 12 | 120.001 | und mehr | 310,00 € |

3. Anpassung des Beitrages

Sollte sich auf Grund einer veränderten Beitragsbemessungsgrundlage die Beitragsklasse ändern und der Beitrag sich erhöhen oder verringern, ist der Verein berechtigt die höhere Beitragsdifferenz zeitnah einzufordern bzw. verpflichtet gegenüber dem Mitglied zeitnah zu erstatten.

4. Entrichtung

Satzungsgemäß entrichtet sind Beiträge bei einer Barzahlung, wenn sie von Beratungsstellenleiter quittiert worden sind. Der Beitrag ist auf das Vereinskonto zu

überweisen. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsklasse.

5. Beitritt für zurückliegende Jahre

Wird ein rückwirkender Beitritt erklärt, wird für den zurückliegenden Zeitraum der Mitgliedsbeitrag nach der aktuellen Beitragsordnung erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft zu entrichten gewesen wäre.

Bei Neueintritt in den Verein geben Sie bitte Name, Vorname und Jahr, für das der Eintritt in den Verein erstmals gilt, an.